

Zur Arbeitslosenversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 ○○○○○○○○ Postcheckkonto N° III 1366

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○ Monbijoustrasse 61 ○○○

◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

## Zur Arbeitslosenversicherung.

Nach den Beschlüssen des Bundesrats vom 18. Mai 1923 betreffend den Abbau der Arbeitslosenfürsorge gelangte das Bundeskomitee mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit, in dem u. a. der Satz stand: «An die Stelle der Arbeitslosenfürsorge, die eben trotz allem nur eine Art Armengenössigkeit ist, muss die Arbeitslosenversicherung treten.» Dieser Satz erregte in einem gewissen Teil der Arbeiterpresse «Aufsehen». Wir unterliessen es damals, auf die Kritik einzutreten, weil wir uns sagten, es ist nicht so ernst gemeint und es ist gerade die Frage der Arbeitslosenversicherung in den Gewerkschaftskreisen so abgeklärt wie vielleicht keine andere. Wir dachten auch daran, dass an einer besonders grösseren Konferenz der Verbände und der Gewerkschaftskartelle (29. Jan. 1920) in der Frage der Arbeitslosenversicherung Einstimmigkeit herrschte, dass eine an jener Konferenz eingesetzte Kommission von 11 Mitgliedern (6 von den Verbänden und 5 von den Gewerkschaftskartellen bestellt) einstimmig «Richtlinien» aufstellte, und dass der Ausschuss diese Richtlinien diskussionslos annahm. Das Bundeskomitee hat bei seiner Wirksamkeit in den letzten Jahren immer im Sinne der Richtlinien gehandelt. An keiner Ausschusssitzung, noch sonstwie ist seine Tätigkeit nach dieser Richtung hin irgendwie angefochten worden.

Nun erschien vor kurzem eine Kundgebung des Vorstandes des Gewerkschaftskartells Zürich in der Presse, betitelt: «Zur Frage der Arbeitslosenfürsorge». Einige Blätter wählten auch andere Titel. An dieser Kundgebung wundert uns zum einen, wie bequem sich der Kartellvorstand in Zürich seine Aufgabe macht, wie er sich mit Gemeinplätzen begnügt, die ausserhalb jeder ernsten Diskussion stehen; zum andern, dass Dutzende von Partei- und Gewerkschaftsblättern den Artikel abgedruckt haben, ohne auch nur den leinsten Kommentar daran zu knüpfen. Es ist das ein Zeichen für unsere Schnellebigkeit — heute ist alles verschwitzt, was man vor 3 Jahren erstrebte —, wie ein Beweis für die Oberflächlichkeit, mit der sehr ernste Probleme behandelt werden von Leuten, die sich gar nicht einmal die Mühe nehmen, in sie einzudringen. Eine Redaktion, die wir wegen des kommentarlosen Abdrucks anfragten, tat sehr verwundert und meinte, wir sollten antworten. Dieser Rat war klug und billig. Nur sehen wir nicht recht ein, was es für einen Zweck haben soll, abgeklärte Fragen immer wieder aufs neue zu behandeln und mit ihnen Zeit und Kraft zu vergeuden, weil irgendwo in einer Organisation ein Neuling ein neues Problem daraus macht und die Unterrichteten vielleicht aus Bequemlichkeit den neuen «Offenbarungen» nicht opponieren.

Unterdessen hat sich in der Presse zur gleichen Frage ein Genosse zum Wort gemeldet, aus dessen Ausführungen jedoch hervorgeht, dass auch er die

Richtlinien vergessen hat und nicht recht weiss, wie die Dinge anzufassen sind. Im Kantonsrat in Zürich ist die Frage der Arbeitslosenversicherung Gegenstand einer Motion. Wir haben jedoch den Eindruck, dass auch der Motionär sich mit der Entwicklung der Frage der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz in den letzten 10 Jahren nicht befasst hat. Er hätte sonst zu dem Schluss kommen müssen, dass bei allen Schritten in erster Linie im Auge behalten werden muss, die bestehende Konfusion nicht noch zu vergrössern, sondern in Anlehnung an geltende Beschlüsse vorzugehen. Wir sehen uns daher veranlasst, die «Richtlinien», die im Jahr 1920 aufgestellt und in der Mai-nummer 1920 in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» veröffentlicht wurden, wieder in Erinnerung zu rufen.

### *Richtlinien der schweiz. Gewerkschaften für die Durchführung der Arbeitslosenunterstützung.*

1. Die Arbeitslosigkeit ist eine Folge der kapitalistischen Wirtschaft. Sie wird erst mit dieser verschwinden.

Der Gesellschaft erwächst die Pflicht, denjenigen ihrer Glieder, die durch Arbeitslosigkeit ihrer Subsistenzmittel beraubt werden, eine zum Lebensunterhalt ausreichende Unterstützung zu gewährleisten.

2. Jahrzehntlang hat der Staat den Begehren der Arbeiterschaft, für die Arbeitslosen zu sorgen, kein Gehör geschenkt. So haben es die Gewerkschaften unternehmen, Arbeitslosenkassen zu errichten und sie aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

3. Nachdem nun, belehrt durch die Kriegsfolgen, das Arbeitslosenproblem endlich auch vom Bund aufgegriffen worden ist, muss versucht werden, eine Lösung zu finden, die den allgemeinen Interessen entspricht.

Die Arbeiterschaft hat sich in den letzten zwei Jahren davon überzeugt, dass die Regelung der Arbeitslosenfürsorge, wie sie nach den Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und vom 29. Oktober 1919 getroffen worden ist, den Interessen der Allgemeinheit, und den Interessen der Arbeiterschaft nicht entspricht.

4. Die Arbeiterschaft spricht sich daher mit aller Entschiedenheit gegen die Errichtung einer neuen Staatsanstalt, ähnlich der Unfallversicherungsanstalt, zum Zweck der Einführung einer Arbeitslosenversicherung, aus, weil sie davon überzeugt ist, dass eine solche Anstalt mit einem gewaltigen bürokratischen Apparat ausgestattet werden müsste, wodurch ein grosser Teil der aufgewendeten Mittel absorbiert würde.

5. Nach reiflicher Prüfung ergibt sich, dass die obligatorische Versicherung der Lohnarbeiter gegenwärtig weder opportun, noch möglich ist. Ein diesbezüglicher Gesetzesvorschlag würde mit Sicherheit vom Volk verworfen.

6. Die Arbeiterschaft will daher ihre eigenen Arbeitslosenkassen ausbauen, und sie verlangt dazu die



Hilfe der Öffentlichkeit. Diese Hilfe besteht in der Schaffung eines Subventionsgesetzes für die öffentlichen und für die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen.

7. Zur Vereinfachung der Verwaltung und Kontrolle wäre der Kreis der Subventionsberechtigten von vornherein auf die öffentlichen und gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen zu beschränken. *Es liegt weder ein öffentliches Interesse noch ein soziales Bedürfnis dafür vor, dass sich allerlei religiöse oder neutrale Vereine mit der Arbeitslosenunterstützung von dem Moment an befassen, da ihnen Staatshilfe winkt, während ihnen doch jede Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle fehlt.*

Durch die Beschränkung auf die beiden genannten Gruppen ist jede Gewähr für einen einfachen Kontrollapparat mit der Versicherungsmöglichkeit für die weitesten Arbeiterkreise gegeben.

8. *Wie aus Abschnitt 7 hervorgeht, sollen öffentliche (Gemeindekassen) und Gewerkschaften (Zentralverbände) die Versicherer sein.*

Der Bund zahlt an diese Versicherer eine jährliche Subvention, einmal nach der Höhe der ausbezahlten Unterstützungen, dann aber auch im Verhältnis zu den einbezahlten Beiträgen.

9. Die Subvention soll 50 Prozent der insgesamt ausbezahlten Unterstützung und 50 Prozent der von den Mitgliedern einbezahlten Beiträge betragen.

Wenn also eine Gewerkschaft Fr. 100,000.— an Unterstützung ausbezahlt hat, wäre ihr eine Subvention von Fr. 50,000.— zu leisten. Gleichzeitig erhält sie auf die Summe der von den Mitgliedern einbezahlten Beiträge eine Subvention von 50 Prozent.

10. *Da die Belastung der verschiedenen Verbände, je nach der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit im betreffenden Beruf, eine sehr verschiedene ist, erscheint es angezeigt, die Subventionsansätze für stark belastete Gruppen eventuell bis auf 100 Prozent zu erhöhen.*

11. Im Interesse einer möglichst einfachen und billigen Verwaltung erscheint es als zweckmässig, dass die Subvention auf die Bundessubvention beschränkt und alle andern Subventionen aufgehoben werden.

12. Dem Bund soll es freistehen, einen Teil der Subvention, den er an die Kassen ausbezahlt, entweder in Form von obligatorischen Beiträgen, berechnet nach der Zahl der industriell im Kanton beschäftigten Arbeiter, oder in Form der Uebnahme eines Anteils der vom Bund an die Kassen im Kanton ausbezahlten Unterstützungen zurückfordern. Er kann aber auch, ähnlich wie bei der Krankenkassensubvention, die verhältnismässig geringe Summe ganz übernehmen. Je einfacher, desto besser.

13. Von Beiträgen der Unternehmer ist gänzlich Umgang zu nehmen, weil die Erhebung der Beiträge und die Verwaltung der ganzen Institution einen sehr kostspieligen Apparat erfordern würde.

14. Die Subventionen sind vom Bund direkt an die Kasse abzuführen. Der Verrechnungsweg soll so einfach als möglich sein.

15. Jede Kasse hat ihrem Subventionsgesuch ans Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement zwei Exemplare ihrer Statuten und Reglemente sowie ein Exemplar der letzten Jahresberichte und -rechnungen beizulegen. Jede Aenderung der Statuten und Reglemente ist sofort dem Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement mitzuteilen.

16. Zur Erlangung der Bundessubvention ist regelmässig ein Exemplar des Jahresberichtes und der Rechnung einzusenden, die nach einheitlichem Formular aufgestellt wird.

17. Die Rechnung für die Arbeitslosenkasse wird gesondert von den übrigen Kassengeschäften geführt.

Das Rechnungsjahr erstreckt sich auf das Kalenderjahr. Die Rechnung ist spätestens bis 1. Juni des folgenden Jahres einzusenden.

18. In den Statuten der Kasse müssen alle wesentlichen Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Kasse, über die Beiträge und Unterstützungsleistungen und über das Kassen- und Rechnungswesen enthalten sein.

19. Die Subventionsberechtigung ist an die folgenden Bedingungen gebunden, die in den Statuten niederzulegen sind:

- a) Die Mitglieder dürfen nur einer Kasse gegen Arbeitslosigkeit angehören.
- b) Die Bezugsberechtigung darf in der Regel frühestens nach sechsmonatiger Karenzzeit beginnen. Die gesamte Arbeitslosenentschädigung darf nicht mehr als 80 Prozent des entgangenen Tagesverdienstes betragen und während eines Jahres für höchstens 96 Tage ausbezahlt werden.
- c) Der Arbeitslose ist zur Annahme angewiesener passender Arbeit verpflichtet.
- d) Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ist vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung auszuschliessen.
- e) Für die aus der Kasse ihres frühern Arbeitsortes und aus dem Ausland in eine solche ihres neuen Arbeitsorts übertretende Mitglieder ist in der Regel eine Wartefrist von mindestens vier Wochen festzusetzen, nach welcher die am frühern Wohnort besessenen Rechte wieder fortzulaufen beginnen.

20. Die Arbeitsvermittlung, die mit der Arbeitslosenfrage eng verbunden ist, muss gesondert geregelt werden. Die Arbeiterschaft wird sich vorbehalten, auch dazu Stellung zu nehmen.

21. Im Interesse aller Beteiligten liegt es, wenn die Regelung des Subventionswesens so rasch als möglich durchgeführt wird. Die Gewerkschaften sind entschlossen, in Verbindung damit ihre Kassen derart auszubauen, dass sie allen Anforderungen entsprechen.

Nun noch einige Bemerkungen über den Gang der Dinge. Der Bundesrat setzte zur Vorberatung der Versicherungsfrage eine Expertenkommission ein, der auch Vertreter des Gewerkschaftsbundes angehörten. In der ersten Sitzung dieser Kommission wurde grundsätzliche Uebereinstimmung darüber erzielt, dass die Arbeitslosenversicherung nicht als neue Staatsanstalt zu errichten sei, sondern dass bestehende Kassen nach bestimmten Grundsätzen zu subventionieren seien.

In der zweiten Sitzung gab es lebhafte Auseinandersetzungen mit einigen Vertretern von Unternehmerorganisationen, weil diese an Stelle der gewerkschaftlichen Kassen die Errichtung paritätischer Kassen befürworteten, ohne sich darüber klar zu sein, wie solche Kassen organisiert werden müssen. Die Gewerkschaftsvertreter mussten in diesem Verhalten ein Verschleppungsmanöver erblicken. Die Expertenkonferenz kam schliesslich doch dazu, sich mehrheitlich auf eine Reihe von Grundsätzen festzulegen, in denen die Subventionierung der Kassen befürwortet wurde. Wir hatten dann noch Gelegenheit, unsere Auffassung zu einer Reihe von Fragen schriftlich zu fixieren und den eidgenössischen Behörden einzureichen. Das Schreiben ist abgedruckt im Bericht des Bundeskomitees 1917/18, 1919/20, Seiten 66, 67, 68 und 69. Die dort niedergelegte Auffassung wurde weder auf dem Kongress von 1920, der den Bericht zu sanktionieren hatte, noch sonst irgendwie angefochten. Er erläutert in der Hauptsache die Auffassung der Richtlinien.

Die gesetzliche Regelung erfuhr dann aber infolge der unerhörten Ausdehnung der Arbeitslosigkeit von der zweiten Hälfte 1920 an eine Stockung. Der Bun-

desrat begnügte sich in Anwendung seiner Vollmachten damit, den privaten (gewerkschaftlichen) und öffentlichen (Gemeinde-) Kassen Subventionen an die geleisteten Unterstützungen auszurichten. Die Grundsätze, nach denen dies geschah, erfuhren im Laufe der Jahre etwelche Aenderungen, sie bewegten sich aber im grossen und ganzen im Rahmen von Besprechungen zwischen den beteiligten Kreisen.

Diese Regelung hat nun einmal den Nachteil, dass sie nur ein Provisorium ist, und dass sie jedes Jahr von neuem beschlossen werden muss. Die Kassen können nie mit Sicherheit auf die Bundesleistung rechnen, weil nach Ablauf der Vollmachten jedesmal die Zustimmung der Bundesversammlung eingeholt werden musste, die immer sehr auf sich warten lässt. In den Jahren 1922 und 1923 war die Subvention überhaupt in Frage gestellt. Der Bundesrat wollte die gesetzliche Regelung abwarten, und es bedurfte eindringlicher Vorstellungen, um zur Subvention zu gelangen. Die Subvention für 1923 hat bis heute die Bundesversammlung noch nicht passiert.

Im März und im Mai 1923 hatten die Vertreter der Verbände Gelegenheit, an Besprechungen mit dem eidg. Arbeitsamt teilzunehmen und dort das ganze Problem vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus zu erörtern. Die ausführlichen Protokolle über diese Konferenzen wurden den Organisationen zugestellt.

Das eidgenössische Arbeitsamt hatte vom Bundesrat den Auftrag, eine Vorlage zu einem Bundesbeschluss über die Subventionierung der Kassen auszuarbeiten, der dem Referendum unterstellt werden sollte. Dieser Bundesbeschluss sollte eine Zwischenlösung darstellen, der solange Geltung haben soll, bis ein ausgearbeitetes Gesetz an seine Stelle treten kann. Damit sollte zunächst erreicht werden, dass nicht alljährlich von der Bundesversammlung ein grundsätzlicher Beschluss zu fassen ist. Der Kredit wäre lediglich auf dem Budgetwege einzufordern.

Unterdessen konnte dann an die Ausarbeitung des Gesetzes gegangen werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre und den vielfachen Anfechtungen, denen das Versicherungswerk ausgesetzt war, ist das gar keine leichte Sache. Das zeigt die Regelung dieser Frage im Ausland, wo wir eine Musterkarte von Anwendungsmöglichkeiten finden.

Nach den bisherigen Erfahrungen besteht für uns kein Zweifel, dass bis zur endgültigen befriedigenden Lösung noch hartnäckige Kämpfe zu führen sein werden. Diese Erkenntnis muss die Arbeiterschaft dazu führen, ihre Kräfte zusammenzuhalten und sich im Kampf um die Arbeitslosenversicherung nicht auf Abwege verleiten zu lassen.

Ueber seine grundsätzliche Stellung zur Arbeitslosenfürsorge hat sich das Bundeskomitee und der Gewerkschaftsausschuss unzweideutig ausgesprochen. Das hindert aber nicht, festzustellen, dass, solange die heutige Wirtschaftskrise besteht, und insbesondere, wenn sie sich wieder verschärft, die Arbeitslosenfürsorge beibehalten werden muss.

Die gewerkschaftlichen und die öffentlichen Kassen haben während der Krisenperiode, auf deren Umfang sie finanziell nicht vorbereitet sein konnten, da sie in der Vorkriegszeit keinerlei Subventionen erhielten, eine Belastung aushalten müssen, die über ihre Kräfte ging. Es können ihnen weitere, noch grössere Opfer nicht zugemutet werden. Aber es müssen die Vorbereitungen zu einer Neuregelung mit allen Mitteln gefördert werden. Wenn einmal feststeht, was der Bund an Zuschüssen leistet, und in welcher Weise die Ansammlung grösserer Fonds zu bewerkstelligen ist, werden die Kassen mit ihrem Ausbau, der die höchste Leistungsfähigkeit, verbunden mit einem Mini-

mum an Verwaltungsspesen, garantieren soll, nicht säumen. Spannen wir alle unsere Kräfte an, um diesen Stand der Dinge baldmöglichst zu erreichen.



## Massenstreik.

Früher sagte man Generalstreik, heute aber Massenstreik, offenbar deshalb, weil es mehr deutsch, daher verständlicher und populärer ist. Aber das Wort Generalstreik hat einen ausgedehnteren Sinn als das Wort Massenstreik. Unter Generalstreik stellt man sich einen allgemeinen Streik vor, wobei man aber nicht gleich an einen Landesstreik denken muss. Es kann lokale, regionale (bezirksweise), kantonale und Landesstreiks geben, und sie haben sich in der Schweiz und in andern Ländern tatsächlich schon ereignet. Ebenso können die Massenstreiks von verschiedener geographischen Ausdehnung sein. Aber die Art, wie ihn die Kommunisten fordern, führt zu der Auffassung, dass der Massenstreik in jedem Falle ein Landesstreik sein soll.

Gen. Huggler gibt in einer Schrift eine Definition des Generalstreiks mit folgenden Worten: «Als Generalstreik sind solche Streikbewegungen zu betrachten, die gleichzeitig die Arbeiter vieler verschiedener Berufe umfassen, deren Ursache oder Ziel gemeinsamen, wirtschaftlichen oder politischen Interessen der Arbeiterschaft entsprechen, deren Wirkung im Gesellschaftsleben am Ort resp. in der Gegend oder im Lande allgemein empfunden wird.»

Aus der Geschichte des Generalstreiks wäre an die *Chartistenbewegung der englischen Arbeiter* von 1839 und 1842 zu erinnern, die der Erringung des allgemeinen Wahlrechts diente, aber erfolglos blieb. Heute haben sie es und sind im Begriffe mit ihm die politisch herrschende Macht in England zu werden. Als den ersten Generalstreik in der Schweiz könnte man die grosse Bewegung der Bau-, Metall-, Holz- und anderer Arbeiter im Jahre 1868 in *Genf* bezeichnen, wo ca. 10,000 Arbeiter für den Zehnstundentag und Lohn-erhöhung kämpften und auch teilweisen Erfolg erzielten. Im Jahre 1893 standen die *belgischen* Arbeiter im Generalstreik für das allgemeine Wahlrecht und erzielten auch einen Erfolg, der aber nur als Abschlagszahlung gebucht werden konnte. Der *zweite* belgische Generalstreik von 1902 für die Gleichheit des Wahlrechts blieb erfolglos. Der Generalstreik der Arbeiter in *Genf* im Jahre 1902, zur Unterstützung der streikenden Strassenbahner, hatte teilweisen Erfolg für diese. Einen vollen Erfolg hatten die *holländischen* Eisenbahner im Jahre 1903 zur Unterstützung der streikenden Dockarbeiter. Die Eisenbahner hatten sich geweigert, die von Streikbrechern zur Bahn gebrachten Güter weiterzubefördern. Ein Vierteljahr später, im April 1903, ging der allgemeine Streik der holländischen Arbeiter gegen eine reaktionäre Gesetzesvorlage der Regierung, die etwaigen Kontraktbruch der Eisenbahner mit schweren Strafen bedrohte, verloren. Im September 1904 standen die *italienischen* Arbeiter in einem Generalstreik gegen die beliebte Methode der Regierung, jeden Streik durch ein Blutbad unter den Arbeitern niederzuschlagen, und sie hatten damit insofern Erfolg, als der Minister versprach, in Zukunft die Schiessereien zu unterlassen. Wie wenig dieses Versprechen aber gehalten wurde, zeigten die folgenden Jahre, in denen immer wieder der Arbeitermord wiederholt wurde. Das *russische* Revolutionsjahr 1905 löste zahlreiche Massenstreiks aus, die wirtschaftlichen und politischen Charakter hatten und jedenfalls der russischen Arbeiterschaft manche